



Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

ABFALLREGLEMENT

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh erlässt, gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- §§ 35 ff des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959,
- §§ 25 und 30 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992
- sowie in Uebereinstimmung mit der Betriebsordnung des Entsorgers für die Anlieferung von Abfällen.

folgendes Abfallreglement:

Inhalt:	
I Allgemeines	Seite: 2
II Verwertung	5
III Hauskehricht	6
IV Grobsperrgut	7
V Sonderabfälle	8
VI Finanzierung	9
VII Rechtsschutz	10
Gebührentarif	Anhang

I Allgemeines

§ 1

Gemeinde-
aufgaben:

- 1 Die Gemeinde sorgt für das Sortieren, Sammeln, Transportieren, Behandeln (Verwertung, Unschädlichmachen, Beseitigen) von:
 - a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen,
 - b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
 - c) Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Gewerbe.
- 2 Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls.
- 3 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.

§ 2

Organisation,
Durchführung:

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission oder der Umwelt- und Gesundheitskommission und evtl. einer noch zu schaffenden Fachstelle für Umweltschutz übertragen.

§ 3

Uebertragung
von Aufgaben:

Der Gemeinderat beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

§ 4

- Information:
- 1 Der Gemeinderat
 - a) informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.
 - b) macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
 - c) weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
 - d) orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen (Abfallkalender)
 - e) erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung.
 - 2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

§ 5

Zulässige Entsorgungswege: Als zulässige Entsorgungswege gelten:

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof, Garten kompostiert werden.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder - soweit dies nicht möglich ist - den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Abfälle anderer Art dürfen weder in Oefen, Cheminées noch im Freien verbrannt werden.
- 5 Die Industrie und das Gewerbe entsorgen ihre Abfälle in eigener Betriebsregie. Sonderabfälle aus Gewerbe und Industrie müssen vom Besitzer fachgerecht entsorgt werden.
- 6 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig, insbesondere auch das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation.

§ 6

Kontrolle: Die Umwelt- und Gesundheitskommission kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

§ 7

Oeffentliche
Abfallkörbe:

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten, wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

II Verwertung

§ 8

- Kompostierung:
- 1 Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sollen kompostiert werden.
 - 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
 - 3 Die Gemeinde kann Kompostierungsanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

§ 9

Rückführung
an Handel:

Alle von den Verkaufsstellen zurückgenommenen Abfälle müssen über deren Sammelnetze rückgeführt werden.

§ 10

Separat-
sammlungen:

- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle, wie zum Beispiel:
 - Altglas
 - Aluminium
 - Weissblechdosen
 - Altpapier
 - Textilien (Sammlungen der Hilfswerke)
 - Motoren- und Speiseöle
 - Batterien (keine Autobatterien)
 - und weitere Werkstoffe, die in Zukunft gesammelt werden müssen.
- 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.
- 3 Der Gemeinderat dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

§ 11

Tierkörper:

- 1 Tierkörper sind, bis zur Grösse eines Kalbes, der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- 2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

III Hauskehricht

§ 12

Begriff: Als Hauskehricht gelten alle Siedlungsabfälle gemäss § 1, Abs. 1 a) und b), welche weder der Verkaufsstelle zurückgebracht, noch kompostiert oder in eine Separatsammlung gegeben werden können. Alle diese Abfälle gehören in die ordentliche Abfuhr.

§ 13

Behälter und Gebinde: Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- 1 In den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern).
- 2 In Bündeln mit der entsprechenden Bündelmarke.
- 3 Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe in Containern mit entsprechender Gebührenplombe.
- 5 Die Grösse und das zulässige Gewicht der Behälter und Gebinde richten sich nach den Vorschriften des Entsorgers (Anhang).

§ 14

Abfuhrtage: 1 Der Hauskehricht wird regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

Bereitstellung: 2 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

- 3 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften und Ortsteile.
- 4 Bei grösseren Ueberbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 5 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

IV Grobsperrgut

§ 15

- Begriff:
- 1 Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach § 10 zugeführt werden können:
 - a) grössere Metall- und Nichtmetallgegenstände, wie Möbel, Matrasen, Bettgestelle, Kunststoffobjekte und dergleichen.
 - b) grössere leere Gebinde, wie Kessel, Zuber etc.
 - 2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

§ 16

- Abfuhr:
- 1 Das Grobsperrgut wird getrennt abgeführt.
Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
 - 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
 - 3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

§ 17

- Gebühren:
- Die Gebühren für die Grobsperrgutabfuhr richten sich nach den Ansätzen des Entsorgers (Bündelmarke, Sperrgutmarken).

V Sonderabfälle

§ 18

- 1 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Autobatterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- 5 Andere Sonderabfälle, wie Kühlschränke, Kühltruhen, Klima-Anlagen, Wärmepumpen, elektronische Geräte etc. sind nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

VI Finanzierung

§ 19

Gebühren: Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

§ 20

Sackgebühr: 1 Durch die Erhebung einer Kehrichtsackgebühr werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (Hauskehricht und Grobsperrgut gemäss § 12 - 17) abgegolten.
2 Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz des Entsorgers.

§ 21

Grundgebühr: 1 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, der Abgabe an den Altlastenfonds sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwands wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, die von sämtlichen Haushaltungen sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, zu entrichten ist.
2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle 2 Jahre die Höhe der Grundgebühr und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

§ 22

Für weitere Dienstleistungen, Kontrollen etc. setzt der Gemeinderat die Gebührenhöhe nach Aufwand fest.

§ 23

Abfallrechnung: Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In dieser sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Behandlung, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

§ 24

Grossanlässe: Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

VII Rechtsschutz

§ 25

- 1 Gegen Verfügungen der Umwelt- und Gesundheitskommission oder der Fachstelle für Umweltschutz, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderats an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 26

Strafbestimmungen: Verstösse gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 27

Schlussbestimmungen: 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschafts-Departement auf den 1. Januar 1994 in Kraft.
2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorschreiber:

Hans Oser Mathias Kopp

Genehmigungen: Beschlossen vom Gemeinderat am 16. Februar 1993.
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 1993
Genehmigt vom Regierungsrat am 29.6.93 mit RRB Nr. 2300

Aenderungen: §§ 6, 13, 16, 17, 20, 25,
Beschlossen vom Gemeinderat am 14. Oktober 1997
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dez. 1997
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 10.2.2000

Aenderungen: § 21: Beschlossen vom GR am 16. November 1999
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dez. 99
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 10.2.2000

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Hofstetten-Flüh

vom 1. Januar 1994

1. Gebührentarif zur Abfallentsorgung

Bemessungs-
grundlagen:

- 1 Die Abfallgebühren werden pro Sack, Bündel, Sperrguteinheit und Containerplombe erhoben.
- 2 Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben.

Gebühren:

- 1 Sackgebühr:
Die Ansätze für die gebührenpflichtigen Gebinde werden von der Kelsag festgelegt.
- 2 Grundgebühr:
Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt
Die Grundgebühr deckt alle Auslagen, die nicht durch die Sackgebühr gedeckt sind (z.B. Kosten für Separatsammlungen und deren Entsorgung).

Abgabe:

Säcke und Marken können bei den von der Kelsag und der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätig-
keiten:

- 1 Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- 2 Für Verfügungen im Sinne des Abfallreglements wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Anpassung der
Gebühren:

Die Kelsag und der Gemeinderat passen die Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

Inkrafttreten:

- 1 Dieser Tarif tritt mit der Einführung der Sackgebühr auf 1. Januar 1994 in Kraft.
- 2 Alle alten Gebührentarife sind damit aufgehoben.

2. Gebindeformen und Tarife

Einheitlicher, gleicher Sack in der ganzen Kelsag-Region. Die Sackgebühr, festgelegt von der Generalversammlung der Kelsag, wird von der Gemeinde übernommen.

Kehrichtsäcke: Die Inhaltsvolumen der offiziellen Kelsag-Säcke betragen 17, 35, 60 und 110 Liter. Der am meisten verwendete 35-Liter-Sack ist mit einem Zugband (Quick-Bag) versehen.

800-Liter Gebühren-
plombe für

Container: Container als eigentliche Gebinde sind nur für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine Gebührenplombe zu verwenden, deren Preis auf 800-Liter basiert.

Die Container der Ein- oder Mehrfamilienhäuser dürfen nur mit offiziellen Kelsag-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechender Bündelmarke gefüllt werden.

Bündelmarke
für private
Gebinde:

Private Gebinde (z.B. Futtermittelsäcke, Kartonschachteln) sind erlaubt, sofern sie mit der Bündelmarke, welche etwa dem 60-Liter-Sack entspricht, versehen sind. Das Höchstgewicht eines Bündels beträgt 10 kg, die Höchstabmessungen betragen 40 x 40 x 100 cm.

Sperrgutmarke: Für Sperrguteinheiten mit maximal 25 kg Gewicht. Die Höchstabmessungen betragen 200 cm x 150 cm x 30 cm. Für grössere Einheiten (Grossperrgut) bis maximal 50 kg sind zwei Marken anzubringen.

Häckseldienst: Der Häckseldienst wird pro Liegenschaft auf maximal 10 Minuten limitiert. Liegenschaften mit 4 und mehr Parteien können 20 Minuten beanspruchen.
Rechnungstellung:
Die ersten 10 resp. 20 Minuten sind gratis und werden der Gemeinde verrechnet. Zusätzlicher Zeitaufwand wird durch den Häckseldienst Hofstetten-Flüh direkt in Rechnung gestellt.

Genehmigung: Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. September 1993.
Aenderungen: Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. Oktober 1997 und 16. November 1999